

<b>Zeitschrift:</b>	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Fourierverband
<b>Band:</b>	18 (1945)
<b>Heft:</b>	4
<b>Rubrik:</b>	Administrative Weisungen Nr. 66

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 27.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

3. Vorschriften über die Verpflegung durch Lieferanten des O.K.K. vom 13. September 1922.
4. Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, Textausgabe Germani. Zürich. 1938.
5. Ernst Hafter: Kommentar zum Schweizerischen Strafrecht. Besonderer Teil. 2. Hälfte. Berlin. 1943.
6. Alfred Locher: Die Verletzung von Lieferungsverträgen über Heeresbedürfnisse, nach Art. 242 des Entwurfes eines schweizerischen Strafgesetzbuches vom 23. Juli 1918. Diss. iur. Zürich. 1920.
7. Ardo Weber: Der militärische Landesverrat im Schweizerischen Recht. Diss. iur. Zürich. 1939.
8. Hans Ulrich von Erlach: Der Rechtsschutz für Armee und Landesverteidigung gegen wehrfeindliche Betätigung. Diss. iur. Bern. 1936.
9. Max Huber: Der Schutz der militärischen und völkerrechtlichen Interessen im Schweizerischen Strafgesetzbuch. Gutachten an das Eidg. Justiz- und Polizei-Department. Als Manuskript gedruckt. 1913.
10. Theo Guhl: Das Schweizerische Obligationenrecht. 1: Halbband, 2. Auflage. Zürich. 1936.

## **Verpflegung der Ortswehren**

Der Bundesrat hat den Bundesratsbeschuß vom 16. September 1940 und 5. April 1943 über die Ortswehren dahin abgeändert, dass inskünftig die Verpflegung der Ortswehrangehörigen während der Dauer der Soldberechtigung zu Lasten des Bundes geht. Bisher hatten die Ortswehrleute bei Ausbildungsübungen am Wohnort oder in dessen unmittelbarer Umgebung für die Verpflegung selber aufzukommen; Entschädigung wurde vom Bund dafür keine ausgerichtet, doch bestand da und dort die Übung, dass die Verpflegungskosten von den Gemeinden übernommen wurden. Von nun an werden die Ortswehrangehörigen hinsichtlich Verpflegung gleich behandelt wie die übrigen Wehrmänner.

## **Administrative Weisungen Nr. 66**

In seiner Rede vor dem Nationalrat hat Bundesrat Stampfli am 27. März 1945 die Versorgungslage unseres Landes ungeschminkt dargelegt. Unsere Vorräte sind in letzter Zeit immer mehr zusammengeschrumpft, die Zufuhren aus dem Ausland sind teilweise auf null gesunken. Bezuglich der einzelnen Lebensmittel kam der Redner zu folgenden Resultaten:

Die Brotgetreidevorräte haben in einem Masse abgenommen, dass sie zusammen mit der letztjährigen Ernte nicht ausreichen, um den Anschluss an die diesjährige inländische Ernte zu erreichen. Nur wenn es gelingt, vor dem Herbst etwa 6000 Wagen Brotgetreide vom Ausland her nach der Schweiz zu schaffen, wird eine weitere Reduktion der Brotration, die heute für die zivile Bevölkerung 200 g pro Tag beträgt, vermieden werden können. Noch ungünstiger ist die Versorgung mit Speisefetten und Speiseölen. Die stark reduzierte

Fettzuteilung ist bereits ungenügend geworden und gewährleistet nicht mehr die physiologisch wünschenswerte Ernährung. Für die meisten übrigen Lebensmittel reicht der Vorrat bei der zurzeit geltenden Rationierung noch bis in den Herbst. In einzelnen Artikeln, so in Kaffee und Tee sind wir sogar nur bis in den Sommer eingedeckt. Den Betrachtungen über den beunruhigenden Stand unserer Versorgungslage verleiht die Tatsache, dass wir mit unserem Anbau letzten Herbst stark in Rückstand geraten sind, noch eine ernstere Note.

Es ist daher nicht verwunderlich, dass auch die Portionen im Militärdienst, die teilweise ein Vielfaches der Zivilrationen erreichen, gekürzt werden müssen. Eine solche Kürzung der Brot-, Speisefett-, Speiseöl- und Zuckerportion sieht die A. W. Nr. 66 mit Gültigkeit ab 1. April 1945 vor. Sie enthält auch neue Bestimmungen über den Konsum getrockneter Gemüse, den Bezug von Tafelschokolade und die Fleischversorgung der Armee. Auch hinsichtlich des Rechnungswesens bringen die neuen A. W. einige Änderungen.

## Die Feldpost im Jahr 1944

Die Feldpost hat der Tagespresse eine Mitteilung zukommen lassen, wonach der Feldpostverkehr im vergangenen Jahr neuerdings zugenommen habe. Sie beförderte rund 110 Millionen Sendungen, gegenüber 91 Millionen im Jahr 1943. Es standen gleichzeitig 24 bis 34 Feldposten im Dienst, deren Personal einen grossen Wechsel zu verzeichnen hat und zu 40 und mehr Prozent aus postfremden Leuten bestand.

Es wäre interessant, einmal eine ähnliche Statistik über den Umsatz unserer Verpflegungs-Abteilungen zu sehen. Wir würden uns sicher wundern über die enormen Quantitäten an Lebensmitteln, Fourage, Holz etc., die von unsren Verpflegungstruppen nachgeschoben werden müssen.

## Zeitschriften-Schau

Im „Fourier Suisse“ (März-Nummer) wird der Entscheid der Association Romande bekannt gegeben, für die nächsten 3 Jahre den Vorort des Schweizerischen Fourierverbandes zu übernehmen. Auch wird bereits mitgeteilt, dass sich das gegenwärtige Zentralvorstandsmitglied, Fourier Giuseppe Lombardi, bereit erklärt habe, das Zentralpräsidium zu übernehmen. Die Association Romande macht damit einen ausserordentlich glücklichen Vorschlag. Ehrenmitglied Fourier Lombardi hat durch seine Tätigkeit im bisherigen Zentralvorstand Einblick in die gegenwärtigen Geschäfte der Verbandsleitung, auch ist er bekannt als energischer und sprachengewandter Debatter. Auch die Redaktion des „Fourier“ freut sich, dass für die Verbandsleitung einmal die welschen Kameraden gewonnen werden konnten und dass diese einen Fourier in Vorschlag bringen, welcher die Reihe der bisherigen eifrigeren und tüchtigen Verbandsleiter in gewohnter Tradition fortsetzen wird.